



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 10 / 2007 vom 24. Juli 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Justitiariat (A. Horstmann)
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 22.12.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze & Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Anhänge zur Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Juni 2007

Anhänge zur Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 28. Juni 2007

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 28. Juni 2007 gemäß § 85 Abs.1 Nr. 1. i.V.m. § 26 Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), die Anhänge zur Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Anhang 1

Beispiele für Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 2 Absatz 3 Buchstabe c)

- Unterrichtsaufgaben, die die Randbereiche eines Studiums betreffen und keinen direkten Bezug zu einer wissenschaftlichen Grundlage aufweisen (z.B. Sprachen oder Vermittlung einfacher PC-Programme).
- Unterrichtsaufgaben, die die Stärkung der Kleingruppenarbeit im Grundstudium betreffen (integrierter Übungsbetrieb in Grundlagenfächern, Brückenkurse zur Überwindung von Studieneingangsschwierigkeiten, Technisches Zeichnen).
- Training von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen mit DV- Anwendungsprogrammen (z.B. Statistik, PPS,CAD).

Nicht zu den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gehören die Lehrassistenten oder die selbständige Durchführung von Laborpraktika (Unterricht in eigener Erledigung).

Anhang 2

Vergütung von außergewöhnlich hohem Prüfungsaufwand (§ 4 Absatz 4)

Beispiele:

- Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter nimmt eine Prüfung für eine Lehrveranstaltung ab, welche im vorherigen Semester durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wurde, die oder der in den Ruhestand getreten, beurlaubt oder langfristig erkrankt ist.
- Die im Studiengang übliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen wird deutlich überschritten (z.B. in einem Department normalerweise etwa 35 Prüfungen pro Lehrveranstaltung, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter nimmt 100 Prüfungen ab. Als besonderer Aufwand können 65 Prüfungen vergütet werden).
- Die Abnahme von Wiederholungsprüfungen kann gesondert vergütet werden.

Die Vergütung soll 3,70 € für jede von einer Studentin bzw. einem Studenten abgenommene Prüfung nicht übersteigen.

Hamburg, den 28. Juni 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg